

Mitteilung des Senats vom 26. November 2024**Budget-Planung 2025 zum Ausbildungsunterstützungsfonds**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht über die Maßnahmen- und Budgetplanung 2025 zum Ausbildungsunterstützungsfonds mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In § 6 der Verordnung über den Verwaltungsrat nach dem Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (AusbUFVV) vom 7. November 2023 wird bestimmt, dass der Verwaltungsrat jährlich Bericht über die Budgetplanung für den Ausbildungsunterstützungsfonds im Sinne des § 10 Absatz 2 Nummer 4 Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes (AusbUFG) erstattet. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration übermittelt den Bericht dem Senat und der Bürgerschaft (Landtag).

Für die detaillierte Budgetplanung des ersten Einnahmejahres für den Ausbildungsunterstützungsfonds gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 4 AusbUFG. Dabei wird der Finanzbedarf für

1. die unter § 4 AusbUFG benannten Maßnahmen,
2. den Ausbildungskostenausgleich nach § 5 AusbUFG

sowie

3. die Liquiditätsreserve

berücksichtigt.

Der Bemessungszeitraum zum voraussichtlichen Start des Ausbildungsunterstützungsfonds ist für die Unternehmen das Jahr 2024, erste Einnahmen in den Ausbildungsunterstützungsfonds werden im Jahr 2025 erwartet.

Ausgangspunkt für die Budgetplanung sind die mittels Verordnung festgelegten Eckwerte zur Höhe des Ausbildungskostenausgleichs, der Bagatellgrenze und der Ausbildungsabgabe (Verordnung über die Höhe der

Eckwerte des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen vom 2. Mai 2023 - AusbUFwVV).

Bis zum Vorliegen eines ersten Jahresabschlusses des Ausbildungsunterstützungsfonds muss mit prognostizierten Werten in der Budgetplanung gerechnet werden. Die Grundlage sind Berechnungen der Prognos AG im Auftrag der damaligen Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zu indikativen Werten der Arbeitnehmerbruttolohnsumme und Auszubildendenzahlen im Land Bremen. Dabei wird eine Erhöhung der Bruttolohnsumme für 2024 von 5 Prozent angenommen, abgeleitet aus der Ifo-Konjunkturprognose Herbst 2022 und den BIBB-IAB -Qualifikations- und Berufsprojektionen ([BIBB] Bundesinstitut für Berufsbildung, [IAB] Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung) (6. Welle, Basisprojektion). Die Entwicklung der Auszubildenden-Zahlen wurde anhand der Vorausberechnung der Kultusministerkonferenz zur Entwicklung der Schüler:innen an Berufsschulen im Land Bremen angenommen.

Die reale Entwicklung der Löhne als auch der Auszubildenden-Zahlen kann von den Prognosen abweichen. Daher wurde eine jährliche Budgetplanung und gegebenenfalls bedarfsorientierte Anpassung der Abgabenhöhe und/oder der Ausgleichszahlung im Rahmen des im AusbUFG festgelegten Korridors gesetzlich festgelegt (§ 10 Absatz 2 Nummer 4). Insbesondere die hier vorzulegende erste Budgetplanung für den Ausbildungsunterstützungsfonds steht daher unter dem Vorbehalt der möglichen Abweichungen der tatsächlichen Finanzmittel und des Finanzbedarfs von den Planungszahlen. Daher wird ein kontinuierlicher Soll-Ist-Abgleich der Budgetplanung mit den daraus finanzierten Maßnahmen und eine jährliche Finanzvorausschau durch die Geschäftsstelle des Verwaltungsrates durchgeführt; der Verwaltungsrat wird über Abweichungen von den hier vorgelegten Planungszahlen zeitnah informiert und der Statusbericht zur Budgetplanung wird als regelmäßiger Tagesordnungspunkt bei den Sitzungen des Verwaltungsrates aufgenommen.

Nach § 1 Absatz 2 AusbUFG werden die Einnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds einer zweckgebundenen Sonderrücklage im Sinne von § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt. Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds sind durch Entnahme aus der Rücklage zu decken.

Entsprechend sind die Ausgaben aus der Sonderrücklage „Ausbildungsunterstützungsfonds“ erst dann möglich, wenn die Rücklage die Ausgaben deckt.

Die Liquiditätsreserve des Ausbildungsunterstützungsfonds soll zwischen fünf und zehn Prozent der Ausgaben des Vorjahres betragen; bis zum Vorliegen des ersten Jahresabschlusses ist dabei die Planung des aktuellen Haushaltsjahres zugrunde zu legen. Zu Beginn wird die Liquiditätsreserve in Schritten zwischen ein und zwei Prozent der Ausgaben des Referenzjahres

aufgebaut (§ 10 Absatz 2 Nummer 4). Zur Risikominimierung werden im ersten Einnahmejahr zwei Prozent Liquiditätsreserve eingeplant.

In der hier vorgelegten Budgetplanung werden für den Start des Ausbildungsunterstützungsfonds in 2025 Einnahmen von 38,6 Millionen Euro angenommen. Diese Summe ergibt sich durch die prognostizierte Arbeitnehmerbruttolohnsumme von 14,2 Milliarden Euro und der für den Start des Ausbildungsunterstützungsfonds festgelegten Ausbildungsabgabe von 0,27 Prozent.

Nach Abzug des zweiprozentigen Anteils der Liquiditätsreserve bleiben voraussichtlich Finanzmittel von 37,8 Millionen Euro im Ausbildungsunterstützungsfonds. Davon werden für den Ausbildungskostenausgleich in Höhe von 2 250 Euro je Auszubildender oder Auszubildendem und Jahr (§ 1 AusbUFEwVO) voraussichtlich Mittel in Höhe von Euro 31,2 Millionen Euro für das Jahr 2025 benötigt. Für die Finanzierung von Maßnahmen werden entsprechend Finanzmittel in Höhe von 6,5 Millionen Euro erwartet. Diese werden sukzessive nach Eingang der Mittel für Maßnahmen verausgabt. Es wird erwartet, dass die Rücklage hierfür (siehe in der Budgetplanung unter „erwarteter Rücklagebestand für Maßnahmen“) ab September 2025 kontinuierlich ansteigt.

Für die Finanzierung der Maßnahmen soll gemäß Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz eine Untergrenze von 7,0 Millionen Euro nicht unterschritten werden (§ 10 Absatz 2 Nummer 1 AusbUFG). Allerdings ist die Finanzierung der Ausgleichszuweisung vorrangig, da dessen Höhe durch den Senat gesetzlich festgelegt wurde (§ 1 AusbUFEwVO). Bei der Regelung zum Finanzbedarf der Maßnahmen im Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz handelt es sich hingegen um eine Soll-Vorschrift, also eine dringende Empfehlung des Normgebers.

Die Ausgaben im Rahmen der Budgetplanung werden aus den Einnahmen des Ausbildungsunterstützungsfonds finanziert. Mittel des Haushaltes sind nicht betroffen.

VORSCHLAG: Budgetplanung des ersten Einnahmejahres für den Ausbildungsunterstützungsfonds gemäß AusbUFG

Anlage zur der in der Verwaltungsratssitzung am 11.03.2024 beschlossene Fassung der Vorlage 1 - Budgetplanung

Ausgangslage und Annahmen wie im AusbUFG und AusbUFEwVO dargestellt:

| Position | Betrag | Einheit | Erklärung |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausbildungsabgabe | 0,27 | % | Höhe für 2024 in der AusbUFEwVO festgelegt |
| Ausgleichszuweisung je Auszubildendem/r und Jahr (Ausbildungskostenausgleich) | 2.250 | € | Höhe für 2024 in der AusbUFEwVO festgelegt |
| Prognose: Anzahl der Auszubildenden 2024 | | | Zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte inkl. Beamt:innen. OHNE Baugewerbe, Heime und Sozialwesen. |
| Prognose: Arbeitnehmerbruttolohnsumme 2024 | 13.899 | | MIT Kleinstunternehmen (1-5 SvB). Gesamtbetrag des Bruttogeldlohnes und der Naturalleistungen der Betriebe im Land Bremen. Beamte sind in dieser Betrachtung eingerechnet. OHNE Sonderzahlungen. OHNE Baugewerbe und Pflege. |
| | 14.292.000.000 | € | OHNE Kleinstunternehmen (1-5 SvB). |

1) Voraussichtliche Finanzmittel im Ausbildungsunterstützungsfonds aus Bemessungszeitraum 2024

38.588.400,00 €

| | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Prozentualer Anteil zum Aufbau der Liquiditätsreserve | | | § 10 (2) Nr. 4 AusbUFG: Zu Beginn wird die Liquiditätsreserve in Schritten zwischen ein und zwei Prozent der Ausgaben des Referenzjahres aufgebaut |
| 2) Liquiditätsreserve | 2,00 771.768 | % € | |
| 3) Finanzmittel im Ausbildungsunterstützungsfonds OHNE Anteil der Liquiditätsreserve | 37.816.632 | € | |
| 4) Benötigte Mittel für die Ausgleichszuweisung an Arbeitgeber | 31.272.750 | € | 2.250€ Ausgleichszuweisung je Auszubildendem/r und Jahr, Bemessungszeitraum 2024 (§ 1 AusbUFEwVO) |
| 5) Finanzmittel für die geplanten Maßnahmen (Rücklagebestand für die Maßnahmen) | 6.543.882 | € | eine Untergrenze von 7 Mio. Euro für den Finanzbedarf der Maßnahmen SOLL nicht unterschritten werden (§ 10 (2), Nr. 1 AusbUFG) |

Zu 5) Erwarteter Rücklagebestand für Ausgaben von Maßnahmen:

| Zeitpunkt | erwarteter Rücklagebestand für Maßnahmen | Einheit |
|--------------------------------|------------------------------------------|---------|
| ab September 2025 | 500.000 | € |
| Oktober 2025 bis Dezember 2025 | 1.500.000 | € |
| Januar 2026 bis März 2026 | 2.000.000 | € |
| April 2026 bis Juni 2026 | 2.500.000 | € |
| GESAMT 9/25 bis 6/26 | 6.500.000 | € |